



HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend Ausgestaltung der Schuldenbremse in Hessen

Der Landtag wolle beschließen:

Die vorgesehene Aufnahme der Schuldenbremse in die Verfassung des Landes Hessen muss um eine gesetzliche Regelung zu ihrer Ausgestaltung ergänzt werden. Ein hessisches Ausführungsgesetz zu Artikel 141 HV wird nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung zu beraten und beschließen sein. Der Landtag stellt fest, dass die erforderliche Haushaltskonsolidierung keinen Aufschub duldet.

Das Ausführungsgesetz soll für die ab 2020 geltende Schuldenbremse insbesondere bestimmen:

1. Dass der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtages und der Landesregierung in einer konjunktuellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist.
2. Dass die Einnahmen und Ausgaben um sog. finanzielle Transaktionen zu bereinigen sind. Zu den finanziellen Transaktionen zählen der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die Vergabe und die Rückflüsse von Darlehen sowie die Schuldenaufnahme vom und die Schuldentilgung an den öffentlichen Bereich.
3. Dass bei einer von der Normallage abweichenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr eine Veranschlagung von Krediten in Höhe der erwarteten Wirkung auf den Haushalt zulässig ist, soweit hierfür keine zweckentsprechenden Rücklagen zur Verfügung stehen.
4. Dass bei einer von der Normallage abweichenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr zunächst bestehende konjunkturbedingte Defizite vollständig getilgt werden und dann entweder eine Veranschlagung von Rücklagezuführungen oder eine Tilgung von Altschulden in Höhe der erwarteten Wirkung auf den Haushalt durchzuführen ist.
5. Dass die Landesregierung nach Beteiligung des Hessischen Rechnungshofs durch Rechtsverordnung ein transparentes Verfahren zur Ermittlung der Abweichungen von der konjunkturrellen Normallage und ihrer Wirkung auf den Haushalt festlegt. Das auf Bundesebene angewandte Konjunkturbereinigungsverfahren ist hierbei einzubeziehen. Das ausgewählte Verfahren ist regelmäßig unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu überprüfen und fortzuentwickeln.
6. Dass für die Bewältigung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen, eine Veranschlagung von Krediten zur Deckung der notwendigen hieraus entstandenen Kosten zulässig ist.

7. Dass die Rückführung der nach Nr. 6 eingegangenen Kreditverpflichtungen nach einem Tilgungsplan zu erfolgen hat, der bereits bei der Bewilligung der Kredite mit beschlossen werden muss.
8. Dass die Landesregierung jährlich mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs über den Vollzug der jeweils bestehenden Tilgungspläne dem Landtag einen Bericht vorlegt, der vom Hessischen Rechnungshof zeitnah geprüft wird.
9. Dass für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des Art. 141 Abs. 3 und 4 HV die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags in jedem Einzelfall erforderlich ist.
10. Dass zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Landes die Aufnahme von Kassenkrediten generell nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erlaubt wird.
11. Dass die Refinanzierung bereits bestehender Kredite generell nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erlaubt wird unter der Bedingung, dass nach Möglichkeit eine angemessene Reduzierung des Kreditvolumens (Nettotilgung) erreicht wird.
12. Dass ein Ausgleichskonto eingeführt wird, auf dem die sich aufgrund des Jahresabschlusses ergebende Abweichung der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt von der planmäßig veranschlagten Kreditaufnahme gemäß Art. 141 Abs. 3 HV verbucht wird. Auf diesem Ausgleichskonto soll ein negativer Saldo in Höhe von 15 v.H. des Durchschnitts der Steuereinnahmen des Landes nach LFA der letzten drei Jahre nicht überschritten werden. Das Ausgleichskonto wird jährlich fortlaufend aktualisiert und vom Hessischen Rechnungshof geprüft.
13. Dass bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan eine Kreditaufnahme bis zur Höhe von 3 v.H. der im Plan veranschlagten Steuereinnahmen ausnahmsweise veranschlagt werden kann, soweit die Notwendigkeit hierfür sich nicht aus der konjunkturrellen Entwicklung ergibt und mit diesem Nachtrag keine neuen Maßnahmen, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, verbunden sind.
14. Dass für Landesbetriebe, Sondervermögen, Hochschulen und sonstige ausgelagerte Einheiten eine eigene Inanspruchnahme von Krediten ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

Darüber hinaus sind weitere Regelungen, die den vorausgegangenen Aussagen nicht widersprechen, nach Bedarf in das Ausführungsgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Zeitgleich mit Verabschiedung des Vorschlags zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen durch den Landtag soll durch den Beschluss von Eckpunkten rechtzeitig vor der Volksabstimmung Klarheit über die wesentlichen zu erwartenden weiteren gesetzlichen Regelungen nach erfolgter Verfassungsänderung herrschen. Da der Landtag für die Gesetzgebung zuständig ist, entspricht der Beschluss hierüber einer politischen Selbstbindung; das eigenständige formale Gesetzgebungsverfahren erfolgt davon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt.

Die für die Gesetzgebung des Landes maßgeblichen Eckpunkte folgen systematisch den analogen Regelungen auf Bundesebene (Art. 115 GG; Artikel-115-Gesetz), berücksichtigen aber die landesspezifischen Aspekte.

Da die Aufnahme einer eigenständigen hessischen Regelung in die Verfassung wesentlich auch dazu dienen soll, die gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG möglichen Abweichungen vom Verbot der Neuaufnahme von Krediten zu definieren, werden die hierfür erforderlichen Regelungen zur konkreten

Ausgestaltung der Schuldenbremse in diesem Beschluss aufgezählt; sie stellen den Mindestregelungsbedarf des Ausführungsgesetzes dar.

Der Landtag geht zudem davon, dass

- die notwendige Konsolidierung des Landshaushalts sowie die Einhaltung der neuen Schuldengrenze ohne Einnahmen aus der Veräußerung von Landesimmobilien sichergestellt wird;
- die Landesregierung mit dem Bund und den übrigen Ländern in Gespräche über eine Regelung zur Altschuldenproblematik der Länder eintritt;
- Abweichungen von dem nach Art. 141 Abs. 4 HV festzulegenden Tilgungsplan nur zulässig sind, wenn dies aus konjunkturellen Gründen geboten ist;
- die Höhe des Schwellenwertes des Ausgleichskontos nach einem angemessenen Zeitraum im Lichte der gewonnenen Erfahrungen einer Evaluierung unterzogen wird;
- bei einem drastischen Wirtschaftseinbruch, wie im Falle der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise, die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von unmittelbaren Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Steigerung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen nach Art. 141 Abs. 4 HV n.F. zulässig ist.

Wiesbaden, 15. Dezember 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir